

Ein gefährliches Urteil

Anmerkungen zum Teilurteil des LAG Düsseldorf vom 20.1.2015

A. Einleitung

Kann denn Buße Schaden sein? Man stelle sich vor: Der Aufsichtsrat eines global operierenden Unternehmens erfährt vom Vorstand, dass dem Unternehmen kürzlich ein Bußgeldbescheid in dreistelliger Millionenhöhe zugestellt worden sei. Es kann dahingestellt bleiben, ob es sich dabei um einen Bußgeldbescheid der Staatsanwaltschaft (z.B. wegen Korruption¹) oder des Bundeskartellamts (wegen Kartellabsprachen) handelt. Auf die naheliegende Frage des Aufsichtsrates, wer dafür zur Verantwortung gezogen werden könne, müßte der Vorstand antworten: „Niemand, denn Geldbußen können nach Auffassung des LAG Düsseldorf á priori nicht vom Unternehmen im Wege des Schadensersatzes gegen die verantwortlichen Personen geltend gemacht werden.“

Diese Auskunft würde dann zwangsläufig zu zwei weiteren Fragen führen: (i) Warum werden bußgeldbewehrte Pflichtverletzungen haftungsrechtlich anders bewertet als z.B. Verstöße gegen unternehmensinterne Richtlinien, die zu vergleichbar hohen Schäden geführt haben, und (ii) wozu hat das Unternehmen strenge Compliance-Richtlinien erlassen, die vor allem Verstöße gegen die Legalitätspflicht ahnden sollen, wenn diese auf Grund der Rechtsauffassung des LAG Düsseldorf sanktionslos bleiben müssen?

In diesem Beitrag soll gezeigt werden, dass das LAG Düsseldorf ohne Not eine schadensersatzrechtliche Position einnimmt, die weder aus den hier maßgeblichen Normen der §§ 249 bis 254 BGB, noch aus vermeintlichen (sanktionsrechtlichen) Schutzzwecken (z.B. Generalprävention) ableitbar ist. Falls dieses – nicht rechtskräftige – Urteil vom BAG bestätigt werden sollte, wäre es darüber hinaus geeignet, die in Unternehmen bestehenden Compliance-Systeme faktisch in weiten Teilen zur Wirkungslosigkeit zu degradieren, indem Verantwortliche für die in der Praxis bedeutendsten und wirtschaftlich für die Unternehmen nachteiligsten Complianceverstöße (Korruptions- und Wettbewerbsdelikte) haftungsrechtlich weitgehend ungeschoren davonkämen.

Dieser Beitrag verfolgt darüber hinaus das Ziel, deutlich zu machen, dass eine Überfrachtung des zivilrechtlichen Haftungsrechts mit speziellen sanktionsrechtlichen Einschränkungen, die den §§ 249 ff. BGB fremd sind, mit der Gefahr verbunden ist, im Ergebnis bei schuldhaften Pflichtverletzungen von Organmitgliedern zu einer willkürlich anmutenden Haftungs differenzierung zu gelangen, je nachdem, ob diese Pflichtverletzung bußgeldbewehrt ist oder nicht.

* Der Autor ist Rechtsanwalt und Inhaber der Kanzlei PANT LEGAL Rechtsanwälte in Düsseldorf.

1 Die Staatsanwaltschaft München I erließ im Dezember 2008 gegen die Siemens AG ein Bußgeldbescheid über € 395 Mio. gem. §§ 30, 130 Abs. 1, 42 OWiG, die Siemens AG hat den Entwurf dieses Bescheids veröffentlicht unter www.siemens.com/press/pool/de/events/2008-12-PK/MucStaats.pdf.

B. Zum Teilurteil des LAG Düsseldorf vom 20. 1. 2015

Das Bundeskartellamt hat im sog. Schienenkartellfall² in den Jahren 2012 und 2013 Bescheide in dreistelliger Millionenhöhe gegen mehrere Unternehmen verschiedener beteiligter Konzerne verhängt. Einer der davon betroffenen Konzerne hat daraufhin ein aus seiner Sicht verantwortliches Mitglied der Geschäftsleitung einer in die Kartellabsprachen verwickelten Beteiligungsgesellschaft auf Schadensersatz nach § 43 GmbHG, u.a.³ in Höhe der verhängten Geldbuße, in Anspruch genommen. Das Teilurteil des LAG Düsseldorf vom 20. 1. 2015 befasst sich nur mit der Frage, ob die gegen die Gesellschaft verhängte, und von dieser bezahlte Geldbuße generell geeignet sei, Gegenstand eines Schadensersatzanspruchs der Gesellschaft gegen einen vormaligen Geschäftsführer⁴ zu werden. In den Ausführungen dieses Teilurteils wird, soweit ersichtlich, erstmals für den Bereich der zivilrechtlichen Schadensdogmatik ausgeführt, dass nach Auffassung der erkennenden Kammer die geleisteten Bußgeldzahlungen á priori keine ersatzfähigen Schäden des Unternehmens darstellen⁵, die beispielsweise gegenüber den dafür verantwortlichen Organmitgliedern, auch bei Vorliegen der übrigen Haftungsvoraussetzungen⁶, geltend gemacht werden könnten. Begründet wird diese Auffassung vor allem mit dem Argument, dass eine Buße, insbesondere eine Kartellbuße, beim Bußgeldadressaten, d.h. dem Unternehmen selber, verbleiben müsse, um deren künftiges Verhalten zu beeinflussen. Diese generalpräventive Wirkung würde entfallen, könnte sich das Unternehmen bei seinen Organmitgliedern ohne Weiteres entlasten.⁷ Das Gericht wörtlich: „Erster und wichtigster Zweck der Geldbuße ist nicht die Rückabwicklung unerwünschter Vermögensverschiebungen, sondern die Bestrafung des Täters, also des Unternehmens.“

C. Bußgeld und Schaden

Die Auffassung des LAG Düsseldorf, festgesetzte und gezahlte Kartellbußen könnten á priori nicht Gegenstand eines zivilrechtlichen Schadensersatzanspruchs gegen gesetzwidrig handelnde Organe sein, ist in der Literatur verhalten aufgenommen worden. Während einige Autoren⁸ dieser Entscheidung weitgehend zustimmen, wird die grundsätzliche Ablehnung einer verhängten und bezahlten Unternehmens-Geldbuße als regressfähiger Schaden von

2 Siehe Fallberichte des *BKartA* v. 14. 12 2012 (B12 – 11/11) und v. 6. 9. 2013 (B12 – 16/12 und B12 – 19/12).

3 Und im Wege der Feststellungsklage auf Feststellung der Haftung für alle weiteren Schäden, die der Gesellschaft z.B. durch Schadensersatzansprüche von Kunden, entstehen werden.

4 Der in Anspruch genommene Geschäftsführer war zum Zeitpunkt der Klageerhebung wieder leitender Angestellter bei der Konzernobergesellschaft, daher der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten.

5 *VersR* 2015, 632.

6 Z.B. gem. § 43 GmbHG oder §§ 93, 116 AktG.

7 *VersR* 2015, 633.

8 *Labuska*, *VersR* 2015, 635; *Bachmann* *BB* 2015, 907; *Kollmann*, *BB* 2015.

anderen Autoren, mit unterschiedlicher Begründung, abgelehnt.⁹ Darüber hinaus dauert, unabhängig von den hier behandelten Ausführungen des LAG Düsseldorf, in haftungsrechtlicher Hinsicht eine lebhafte Diskussion darüber an, ob gegen Unternehmen festgesetzte Kartellbußen Gegenstand von Schadensersatzansprüchen im Rahmen der Organhaftung werden können. Während diese Frage ganz überwiegend dem Grunde nach bejaht wird¹⁰, wird angesichts der Höhe heutiger Kartellbußen eine Begrenzung dieses Schadensersatzanspruchs mit unterschiedlicher Begründung, z.B. dem verfassungsrechtlichen Übermaßverbot,¹¹ den Prinzipien der Vorteilsausgleichung¹² oder mit Schutzzweckgedanken,¹³ gefordert.

I. Anwendbare Haftungsbestimmungen

Die Klärung der Frage, ob – und ggf. wie hoch – Organe von Handelsgesellschaften für schuldhaft Pflichtverletzungen auch dann haften, wenn Folge dieser Pflichtverletzungen die Verhängung von zum Teil erheblichen Bußgeldern gegen die von ihnen vertretene Gesellschaft ist, macht es zunächst erforderlich, das Augenmerk auf die in diesem Zusammenhang anzuwendenden Haftungsvorschriften zu lenken und zu ermitteln, ob gezahlte Bußgelder danach generell als Vermögensschaden der betroffenen Gesellschaft angesehen werden können. Erst wenn diese Frage bejaht wird, wäre weiter zu prüfen, ob es gesetzliche oder sonstige zwingende Gründe gibt, die eine mögliche Privilegierung bestimmter Pflichtverletzungen von Gesellschaftsorganen erlauben. Geht diese Prüfung negativ aus und sollte sich danach herausstellen, dass das dogmatisch herausgearbeitete Ergebnis mit wesentlichen rechtsstaatlichen Anforderungen nicht kompatibel wäre, dann, und erst dann bestünde Anlass, über eine Einschränkung oder Nichtanwendung dieser gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen, z.B. aus übergeordnetem Recht, nachzudenken.

II. Haftung für Pflichtverletzungen

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Aufsichtsrats und Geschäftsführer, ggf. auch Mitglied eines Beirats, die schuldhaft ihre Pflichten verletzen, sind ihren Anstellungskörperschaften zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. So regeln es unzweideutig u.a. die §§ 93 Abs. 2, 116 AktG und § 43 Abs. 2 GmbHG. Wird eine solche Pflichtverletzung festgestellt, ist ein Schadensersatzanspruch dem Grunde nach gegeben. Die Frage, ob die vermögensbezogenen Folgen von Pflichtverletzungen auch als ersatzfähige Schäden von den Schädigern liquidiert werden können, wird nach einhelliger Auffassung durch die Bestimmungen der §§ 249 bis 254 BGB geregelt¹⁴, soweit es keine spezialgesetzlichen Regelungen dazu gibt. Dem Teilurteil des LAG Düsseldorf kann entnommen werden, dass die Kammer vom Vorliegen einer Pflichtverletzung des in Anspruch genommenen (ehemaligen) Geschäftsführers ausging. Es hat diesen Punkt jedoch – im Unterschied zur

Vorinstanz¹⁵ – nicht weiter vertieft, da es die Auffassung vertrat, dass der geltend gemachte (Bußgeld)Schaden á priori als „Weiterleitung einer an das Unternehmen gerichteten kartellrechtlichen Geldbuße“ nicht ersatzfähig sei. Mit dieser Auffassung schlägt das LAG Düsseldorf haftungsrechtlich einen Weg ein, der zunächst weder aus den genannten gesellschaftsrechtlichen Haftungsnormen, noch aus den §§ 249 bis 254 BGB abzuleiten ist, wie im Folgenden noch gezeigt werden soll. Ein schuldhafter Verstoß eines Gesellschaftsorgans gegen einschlägige gesetzliche Bestimmungen, d.h. gegen seine Legalitätspflicht, stellt in aller Regel eine (sanktionsfähige) Pflichtverletzung dar.¹⁶ Verstößt ein Gesellschaftsorgan gegen die ihm obliegende Legalitätspflicht, so können durch einen solchen Verstoß bei Bekanntwerden behördliche Ermittlungen ausgelöst und an deren Abschluss der Erlass von ordnungsrechtlichen Sanktionen (z.B. Bußgeldbescheide) stehen. Dies gilt nicht nur bei Verstößen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen, sondern in gleicher Weise gem. § 30 OWiG in Fällen, in denen vertretungsberechtigte Organe Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begehen, durch die Pflichten, welche die von ihnen vertretenen Gesellschaften treffen, verletzt werden. Hierzu gehören z.B. Steuer- und Bilanzdelikte, Korruptionsdelikte,¹⁷ oder Verstöße gegen einschlägige Wettbewerbsgesetze.

Die Einhaltung von Legalitätspflichten gehört zum Kernbestand der Organverantwortung, losgelöst von der Frage, ob bei Verstößen gegen diese Pflichten Bußgelder im Rahmen des behördlichen Ermessens gegen die Gesellschaft und/oder ihre gesetzlichen Vertreter erlassen werden oder nicht. Eine Haftungsprivilegierung eines Unternehmensorgans, der pflichtwidrig gegen seine Legalitätspflicht verstoßen hat, wird, soweit ersichtlich, weder vom LAG Düsseldorf noch von den ihm folgenden Literaturstimmen erwogen. Eine solche Privilegierung wäre auch nicht darstellbar, denn sie würde voraussetzen, dass bestimmte Rechtsverstöße haftungsbefreit wären, andere dagegen nicht, was methodisch nicht vermittelbar ist. Wenn also die schuldhafte Verletzung der Legalitätspflicht von Unternehmensorganen nach den einschlägigen Haftungsregeln dazu führt, dass die pflichtwidrig handelnden Organe einen der Gesellschaft dadurch entstandenen Schaden auszugleichen haben, richtet sich das Augenmerk nunmehr auf die §§ 249 ff. BGB, die regeln, ob der Gesellschaft durch diese Pflichtverletzung überhaupt ein Schaden entstanden ist, und ggf. in welcher Höhe¹⁸.

III. Bußgeld und Totalreparation

Nach § 249 BGB gibt es grundsätzlich keine Haftungsbegrenzung (Prinzip der Totalreparation)¹⁹ im Hinblick auf einen nach dem BGB-Haftungssystem korrekt ermittelten Schaden. Demzufolge müsste sich eine besondere Haftungsprivilegierung entweder aus speziellen Gesetzen²⁰ ergeben oder aus der Anwendung etablierter Kriterien der Schadensbegrenzung folgen, wie z.B. der Schutz-

9 Z.B. Dreher, VersR 2015, 781 [786]; Koch, VersR 2015, 655 ff.

10 Z.B. MüKo-AktG/Spindler § 93 Rn. 172; MüKo-GmbHG/Fleischer § 43 Rn. 263.

11 Horn, ZIP 1997, 1129 [1136]; Koch, VersR 2015, 655 [660].

12 Werner, CCZ 2010, 143 [145].

13 Dreher, a.a.O., 786.

14 Z.B. MüKo-AktG/Spindler § 93 Rn. 171; MüKo-GmbHG/Fleischer § 43 Rn. 261; BGH, NZG 2008, 314 [315]; BGH WM 2011, 468.

15 Das ArbG Essen hat die Klage bereits wegen nicht substantiiert dargelegter Pflichtverletzungen zurückgewiesen, vergleiche ArbG Essen (1 Ca 657/13 Rn. 99 ff.).

16 BGHZ 164, 249; BGH NZG 2012, 992 [994]; MüKo-AktG/Spindler § 93 Rn. 74 m.w.N.; MüKo-GmbHG/Fleischer § 43 Rn. 30 m.w.N.

17 Siehe oben Fn. 2 i.S. Siemens.

18 Siehe oben Fn. 15.

19 Ermann/I. Ebert, BGB, Vor §§ 249-253 Rn. 4.

20 Z.B. in Fällen der Gefährdungshaftung, z.B. § 12 StVG; § 10 ProdHaftG.

zwecklehre²¹. Auch arbeitsrechtliche (Arbeitnehmerhaftung) oder verfassungsrechtliche Kriterien (Übermaßverbot) können bei bestimmten Konstellationen haftungsmindernd in Betracht kommen. Hinzu kommt, dass ein rechnerisch entstandener, ersatzfähiger (und adäquat verursachter) Schaden noch durch zusätzliche Faktoren, wie z.B. durch Vorteilsausgleichung oder Mitverschulden des Geschädigten, wieder gemindert werden kann. Erst wenn „unter dem Strich“ feststeht, dass nach dem Prinzip der Totalreparation grundsätzlich ein Schaden in Höhe von X entstanden ist, kann geprüft werden, ob durch wertende Kriterien, wie z.B. der aus der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers abgeleiteten Haftungsprivilegierung der Arbeitnehmer, unvertretbar scheinende Ergebnisse vermieden werden können.

Bezogen auf die bußgeldrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung gilt demnach folgendes: Wird durch ein oder mehrere Mitglied(er) der Geschäftsleitung eines Unternehmens durch eine vorwerfbare Verletzung von Legalitätspflichten die Einleitung eines Bußgeldverfahrens und nach dessen Abschluss der Erlass eines (hohen) Bußgeldbescheids (an das Unternehmen) ausgelöst, wäre nach § 249 BGB zunächst zu prüfen, ob das am Ende vom Unternehmen gezahlte Bußgeld begrifflich ein „Schaden“ im Sinne des § 249 BGB sein kann und ggf. in welcher Höhe dem Unternehmen durch diese Pflichtverletzung ein Vermögensschaden entstanden ist. Das LAG Düsseldorf weicht dieser Prüfung aus und spricht etwas nebulös davon, dass die Entscheidung des Normengebers, dass das Unternehmen (z.B. nach § 81 GWB) zur Verantwortung gezogen werden solle, nicht durch die zivilrechtliche Innenhaftung ins Leere laufen dürfe²².

Diese methodische Nachlässigkeit führt, wie noch zu zeigen sein wird, zu einer unzulässigen und im Übrigen auch tatsächlich unzutreffenden Vermengung von Aspekten des öffentlich-rechtlichen Sanktionsrechts mit den Prinzipien des Schadensausgleichs bei Vorliegen einer entsprechenden Anspruchsgrundlage. Deshalb geht die ganz herrschende Meinung zu Recht davon aus, dass auch eine schuldhaft verursachte und vom Unternehmen gezahlte Geldbuße einen ersatzfähigen Schaden der betroffenen Gesellschaft darstellen kann.²³ Dieser wäre allerdings unter Anwendung der sogenannten Differenzhypothese²⁴ genauer zu bestimmen: Weniger Probleme bereiten hier der eigentlichen Sanktionsbetrag (Pönalisierung der Pflichtverletzung) sowie etwaige weitere Pönalisierungsfolgen (z.B. Strafzinsen).

Sobald jedoch Bestandteil des Bußgeldbescheids auch eine Abschöpfung rechtswidrig erlangter Vorteile wird, z.B. gem. § 17 Abs. 4 OWiG, auf den auch § 81 Abs. 5 GWB verweist, stellt sich die Frage, ob als Schaden im Sinne des § 249 BGB die gesamte in dem Bußgeldbescheid verhängte Summe anzusehen ist, oder ob hiervon der Teil herauszurechnen ist, welcher der geschädigten Gesellschaft ohne eine verbotswidrige Pflichtverletzung gar nicht zugeflossen wäre, also der z.B. durch die unrechtmäßige Kartellabsprache erlangte Mehrgewinn oder Gewinne aus Aufträgen, die durch Korruption erlangt worden sind. Diese intensiv betriebene Diskussion, die höchstrichterlich noch nicht entschieden wurde, soll an dieser Stelle nicht weiter vertieft werden. Es gibt haf-

tungsrechtlich sicherlich gute Gründe, schon bei der Schadensermittlung nach § 249 BGB die Gesamthöhe des Bußgeldbescheids nur als einen ersten Rechnungsposten anzusehen, der um die Vorteile zu reduzieren ist, die durch die Pflichtverletzung dem Unternehmen zugeflossenen sind. Eine derartige Berücksichtigung von Vorteilen würde allerdings nicht zu einem Ausschluss, sondern lediglich zu einer (unter Umständen deutlichen) Minderung von Schadensersatzansprüchen gegen pflichtwidrig handelnde Unternehmensorgane führen. Ob der dann festgestellte Schaden noch weiter gemindert werden muss, z.B. gem. § 254 BGB wegen Mitverschuldens der geschädigten Gesellschaft, deren Aufsichtsrat oder Obergesellschaft z.B. vorwerfbar Überwachungspflichten verletzt haben, mag vom Einzelfall abhängen und könnte je nach Fallgestaltung am Ende auch zu einer vollständigen Eliminierung der Ansprüche führen.

Losgelöst von diesem im BGB verankerten Haftungssystem hat das LAG Düsseldorf erklärt, dass bestimmte Vermögensminderungen, die durchaus als „Schaden“ im Sinne des § 249 BGB zu betrachten wären, gleichwohl á priori dem gesellschaftsrechtlichen Regressanspruch des geschädigten Unternehmens entzogen sein sollen. Während das LAG Düsseldorf sich explizit nur mit der Regressierbarkeit von verhängten und bezahlten Kartellbußen beschäftigt, gelten die von ihm vertretenen Ausschlussgründe nicht nur für Kartellbußen, sondern für alle gegen ein Unternehmen verhängten Geldstrafen, z.B. nach dem US-amerikanischen Kartellrecht (Sherman-Act), oder Geldbußen. Zu prüfen ist damit die Frage, ob die wirtschaftlichen Folgen von Straf- oder Bußgeldbescheiden, die z.B. gem. § 17 Abs. 4, 30 Abs. 3 OWiG oder einer Vielzahl ausländischer Gesetze gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung verhängt werden, haftungsrechtlich á priori bei der Bestimmung des Umfangs der Schadensersatzpflicht von Unternehmensorganen eliminiert werden dürfen oder nicht.

IV. Bußgeld und Haftung

Nach den obigen Ausführungen ergibt sich zumindest für das zivilrechtliche Haftungssystem kein Anhaltspunkt dafür, dass festgesetzte und von den Betroffenen tatsächlich gezahlte Bußgelder, Strafzinsen etc. nicht als Vermögensschäden im Sinne des § 249 BGB anerkannt werden können. Das LAG Düsseldorf führte, wie bereits gezeigt²⁵, aus, dass die Entscheidung des Normengebers, ein Unternehmen z.B. gem. § 81 GWB zur Verantwortung zu ziehen, nicht ins Leere laufen dürfe. Diese Begründung rechtfertigt es aber nicht, gezahlten Bußgeldern oder anderen monetären Sanktionen á priori die Ersatzfähigkeit als Schaden abzuspochen. Die Argumentation des LAG Düsseldorf übersieht an dieser Stelle, dass das bebußte Unternehmen schon vor der Erhebung der Schadensersatzklage die Geldbuße bereits aus seinem Vermögen entrichtet hatte. Ob danach der gesamte dadurch verursachte Vermögensnachteil, oder nur ein Teil, oder gar nichts von einem Haftpflichtigen im Wege des Regresses liquidiert werden kann, wäre dann eine Frage, die nach den obigen Grundsätzen haftungsrechtlich zu entscheiden wäre. Mit der vollständigen Bezahlung einer ordnungsrechtlich festgesetzten Geldbuße ist der öffentlich-rechtliche Sanktionszweck erfüllt und abgeschlos-

21 MüKo-BGB/Oetker § 249 Rn. 124 ff.

22 LAG Düsseldorf VersR 2015, 632.

23 Statt aller: MüKo-AktG/Spindler § 93 Rn. 172 m.w.N.

24 MüKo-BGB/Oetker § 249 Rn. 16 ff.

25 S. oben Fn. 8.

sen.²⁶ Deshalb ist nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung im Falle von Beraterfehlern anerkannt, dass ein Schadensersatzanspruch des Mandanten auf Erstattung der dadurch (mit)verursachten Geldbuße oder Geldstrafe grundsätzlich in Betracht kommt²⁷. Der BGH führt in diesem Zusammenhang ausdrücklich aus, dass die Zahlung einer Geldstrafe oder –buße aus dem eigenen Vermögen des Betroffenen für sich allein einen Anspruch gegen einen anderen auf Schadensersatz nicht ausschließe. Voraussetzung hierfür sei allein, ob ein solcher Ersatzanspruch sich aus den allgemeinen Regeln des bürgerlichen Rechts ergebe²⁸. Damit ist zunächst festzuhalten, dass allein die Rechtsnatur einer gegen einen Betroffenen verhängten Geldbuße oder Geldstrafe haftungsrechtlich keine Sperrwirkung dahingehend entfaltet, dass die hierdurch ausgelöste konkrete Vermögensminderung nicht im Wege eines Schadensersatzanspruchs gegen einen Dritten geltend gemacht werden kann, sofern die entsprechenden Haftungsvoraussetzungen vorliegen.

Das LAG Düsseldorf hat am Ende seiner Ausführungen diesen Punkt auch kurz angesprochen, hält aber den von ihm entschiedenen Sachverhalt als „weit entfernt“ von dieser BGH-Rechtsprechung und stellt nunmehr entscheidend darauf ab, „dass die Klägerin sich im Innenverhältnis zu entlasten versucht“. Das LAG Düsseldorf führt in diesem Zusammenhang aus, dass die Klägerin „nach dem Ordnungsrecht Täterin“ sei und dass die Zubilligung eines Regressanspruchs letztlich darauf hinaus liefe, dass die Klägerin „einer Sanktionierung stets entgegen könnte mit dem Argument, sie sei nicht die eigentliche Täterin, sondern die für sie handelnden Personen“.²⁹

V. Kritik der Entscheidung des LAG Düsseldorf

Mit diesen Ausführungen verlässt das LAG Düsseldorf die Grenzen der vertretbaren Auslegung des BGB-Haftungsrechts und begibt sich argumentativ auf sehr dünnes Eis, wodurch – wie später noch zu zeigen sein wird – die Gefahr einer willkürlichen Haftungsprivilegierung von Organmitgliedern evoziert wird. Im Einzelnen: Das LAG Düsseldorf argumentiert in sich widersprüchlich, wenn es auf der einen Seite ausführlich darlegt, dass bereits die Rechtsnatur des gegen ein Unternehmen verhängten Bußgeldbescheids dieses nach dem Willen des Normengebers verpflichte, die Buße alleine zu tragen und es deshalb á priori daran gehindert sei, eine solche an seine Organe „weiterzuleiten“. Wenn dies die tragende Begründung des LAG Düsseldorf ist, dann wird jeder Regress eines durch einen Strafbefehl oder eine Geldbuße ausgelösten Vermögensnachteils haftungsrechtlich wegen der Rechtsnatur des pönalisierenden Bescheids und der damit beabsichtigten Sanktionswirkung unmöglich. Dies steht aber offensichtlich im Widerspruch zur höchstrichterlichen Rechtsprechung, so dass das LAG Düsseldorf sich gezwungen sah, am Ende seiner Entscheidung zwar eine haftungsrechtliche Weitergabe von Sanktionsschäden an pflichtwidrig handelnde Rechtsberater „zähneknirschend“ zu konzederen. Das Gericht möchte aber

seine – mit höchstrichterlicher Haftungsrechtsprechung nicht kompatible – Rechtsauffassung dennoch mit dem Argument retten, dass die gesellschaftsrechtliche Innenhaftung etwas „völlig anderes“ sei, als z.B. das Verhältnis zwischen einer Gesellschaft und einer sie beratenden Kanzlei. Damit sieht das LAG Düsseldorf die haftungsrechtliche Sperrwirkung, losgelöst von der Verwirklichung möglicher Haftpflichttatbestände, allein gerechtfertigt durch die (gesellschaftsrechtliche) Beziehung zwischen Gläubiger und Schuldner. Diese Auffassung des LAG Düsseldorf führt jedoch im Ergebnis zu einer gesetzlich nicht zulässigen, und damit willkürlichen Privilegierung von haftungsrechtlich verantwortlichen Schädigern. Zwar hat das LAG Düsseldorf aufgrund der haftungsrechtlich eindeutigen höchstrichterlichen Rechtsprechung keine á priori Regressperre für Geldstrafen und Geldbußen anordnet, obwohl dies dem Duktus der Urteilsbegründung weit besser entsprochen hätte. Es rechtfertigt aber die von ihm gewünschte Sperrwirkung allein mit der Gläubiger (Gesellschaft) – Schuldner (Organ) Position und projiziert in dieses gesellschaftsrechtliche Organverhältnis Wertungen des öffentlich-rechtlichen Sanktionsrechts hinein,³⁰ aus denen folge, dass der Schuldner trotz vorliegender Haftungsvoraussetzungen nicht zur Verantwortung gezogen werden dürfe.

Der argumentative Fehler dieser Ausführungen liegt auf der Hand: Die gesellschaftsrechtlichen Haftungsnormen sanktionieren im Innenverhältnis zwischen Gesellschaft und Organ schuldhaftes Pflichtverletzungen des Organs gegenüber der Gesellschaft. Weshalb diese Pflichten dogmatisch in irgendeiner Form anders zu beurteilen sind als die Pflichten externer Dienstleister, geht aus dem Urteil nicht hervor. Die Begründung dieses Urteils ist aber auch gefährlich, wenn man sich die Auswirkungen auf die Unternehmenspraxis und die Glaubwürdigkeit bestehender Compliance-Systeme näher betrachtet. Ob diese Thematik schriftsätzlich in dem vom LAG Düsseldorf entschiedenen Fall abgehandelt worden ist oder nicht, ist nicht bekannt. Im Tatbestand dieses Urteils ist darüber ebenso wenig zu finden wie im Tatbestand des Urteils der Vorinstanz. Auch wegen dieser Folgen, und nicht nur wegen seiner dogmatisch zweifelhaften Begründung für die von ihm vertretene Haftungsprivilegierung von Organmitgliedern kann dieses Urteil keinen Bestand haben.

Die Befürworter eines Haftungsausschlusses zur Aufrechterhaltung einer gegen die Unternehmen gerichteten Präventionswirkung übersehen zunächst, dass eine handelsrechtlich konstituierte Gesellschaft nicht neben oder unabhängig von seinen Organen handeln kann. Lässt sich ein Mitglied eines Vorstandes oder einer Geschäftsführung auf kartellrechtswidrige Aktionen oder Korruptionsdelikte ein, kann daraus natürlich ein gegen das Unternehmen gerichteter Bescheid ergehen. Allerdings geht dieser Bescheid an das Unternehmen, vertreten durch seine Organe. Haben nun ausgerechnet diese Organe (für das Unternehmen) Gesetzesverstöße begangen, so ist zumindest gesellschaftsrechtlich der Täter zugleich Zustellungsempfänger des an sein Unternehmen gerichteten Bescheids.

Nach der Logik des LAG Düsseldorf darf also zivilrechtlich der Täter (Organmitglied) nicht vom Opfer (Unternehmen) belangt werden, weil der Bescheid einen ande-

26 Koch, a.a.O., 658.

27 RGZ 169, 267 [269 ff.]; BGHZ 23, 222 [225]; BGH BeckRS 2010, 11952.

28 BGH BeckRS 2010, 11952, S. 4.

29 LAG Düsseldorf VersR 2015, 634.

30 S. oben Fn. 8 und 30.

ren Zustellungsadressaten (und Zahlmeister) aufweist, als der intellektuell dafür verantwortliche Täter. Dies ist nicht nur den Mitgliedern des eingangs erwähnten Aufsichtsrates nicht zu vermitteln, die nach ARAG/Garmenbeck verpflichtet sind, bei begründetem Verdacht von Pflichtverletzungen von Vorständen deren mögliche Haftpflicht gegenüber der Gesellschaft zu überprüfen. Die vom LAG Düsseldorf aufgestellte Forderung, die durch schwerwiegende Gesetzesverstöße ausgelöste Sanktionswirkung allein dem „schuldigen“ Unternehmen zuzuordnen, wird ja in allen derartigen Fällen erfüllt, da das Unternehmen am Ende die Buße bezahlen muss.

Ein Regress gegen seine Organe ist in diesen Fällen nicht immer, sondern nur bei Vorliegen der gesellschaftsrechtlichen Haftungsvoraussetzungen möglich. So scheidet ein solcher aus, wenn sich die Verstöße auf unterer Ebene zugetragen haben und den Organen keine Verletzung ihrer Überwachungs- und Organisationspflichten vorgeworfen werden kann. Ein Regress gegen die schuldigen Mitarbeiter ist wegen der arbeitsrechtlich anzuwendenden Haftungsbeschränkung auf wenige Monatsgehälter³¹ wirtschaftlich nicht immer ratsam. Haftungsrechtlich hat die Entscheidung des LAG Düsseldorf jedenfalls zu einem gesellschaftsrechtlich nicht vertretbaren Wertungswiderspruch in Haftungsfragen bei identischen Haftungsnormen geführt: Volle Haftung eines Organs z.B. für fahrlässige Freigabe eines Darlehens an einen finanziell angeschlagenen Schuldner³² bejaht, aber á priori keine Haftung für die Sanktionen wegen schuldhafter Verstöße gegen Legalitätspflichten – das passt schon vom Ergebnis her nicht.

Die Ausführungen des LAG Düsseldorf geben des Weiteren keinen Anlass, über neue Wege zur Haftungsprivilegierung von Organmitgliedern innerhalb eines Konzerns nachzudenken, bei denen sowohl gesellschafts- als auch arbeitsrechtliche Anstellungsverhältnisse vorgelegen haben. Eine solche Konstellation lag wohl dem vom LAG Düsseldorf entschiedenen Fall zugrunde, da der zum Tatzeitpunkt als Geschäftsführer tätige Beklagte zum Zeitpunkt der Klageerhebung „nur noch“ leitender Angestellter der Obergesellschaft gewesen war, was dann zu dem für diesen Fall vielleicht etwas unglücklichen³³ Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten geführt hat. Dieser Fall ist in der Praxis durchaus nicht ungewöhnlich. In Konzernen mit einem weitverzweigten Netz von Beteiligungsgesellschaften mutet es manchmal eher zufällig an, ob ein mit Leitungsfunktionen betrauter Manager den Status eines leitenden Angestellten (mit voller Haftungsprivilegierung) oder denjenigen eines Geschäftsführers (mit vollem Haftungsrisiko) erhält.

In derartigen Fällen könnte durchaus erwogen werden, im Rahmen der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers zu fordern, dem noch angestellten Manager zunächst eine ausreichende Vorbereitung auf seine künftige Geschäftsführerrolle angedeihen zu lassen. Er sollte darüber hinaus auch vertraglich den übrigen Konzern-Organmitgliedern in den Bereichen Anstellungsvertrag und Versicherungsschutz gleichgestellt werden. Wenn dies nicht geschieht, und der in eine Tochtergesellschaft delegierte Geschäftsführer faktisch weiter behandelt wird, als wäre er nach wie vor leitender Angestellter, dann könnte dies durchaus dazu führen, der Anstellungskörperschaft die Versäum-

nisse ihrer Obergesellschaft, die letztlich für die Entsendung eines ehemaligen Angestellten in ihre Geschäftsleitung verantwortlich ist, haftungsrechtlich zuzurechnen, weil sich die Gesellschaft im Zweifel selbst um derartige Angelegenheiten nach der internen Kompetenzverteilung des Gesamtkonzerns nicht zu kümmern hat. In diesen Fällen wäre, auch wenn der direkt geschädigten Konzerngesellschaft kein Mitverschulden im Sinne des § 254 BGB haftungsmindernd entgegengehalten werden könnte, ihr dennoch im Ergebnis die Verletzung der Fürsorgepflicht der Obergesellschaft haftungsrechtlich anzurechnen.

Dieses Ergebnis wäre von der haftungsrechtlichen Dogmatik her plausibler und würde den Besonderheiten des einzelnen Falles weitaus eher genügen als die pauschale und mit dem Haftungsrecht unvereinbare á priori-Rechtsprechung des LAG Düsseldorf, die einer geschädigten Gesellschaft grundsätzlich den Regress gegen unter Umständen kriminell handelnde Organe verwehrt. Diese Entscheidung ist keinem Aufsichtsrat zu vermitteln, der nicht nur die Vorstände zu überwachen, sondern im Schadensfall auch über deren Haftung zu befinden hat. Das Argument, dass die Haftung von Gesellschaftsorganen durch diese Entscheidung des LAG Düsseldorf doch nur insoweit ausgeschlossen sei, als es die Folgen von Geldstrafen oder Geldbußen betrifft, nicht aber andere Schäden, die durchaus regressierbar blieben, führt an dieser Stelle nicht weiter. Auch wenn z.B. geschädigte Dritte gem. § 33 Abs. 3 GWB oder gem. § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit den einschlägigen Korruptionsdelikten Ansprüche erheben könnten, richteten sich diese in erster Linie gegen die Gesellschaft, die dann anschließend versuchen kann, die gezahlten Beträge ganz oder teilweise bei ihren dafür verantwortlichen Organen zu regressieren. Es bleibt der tatsächlichen haftungsrechtlichen Würdigung im Einzelfall vorbehalten, ob derartige Ansprüche dann mit Aussicht auf Erfolg geltend gemacht werden können oder nicht.

Die unter Compliance-Gesichtspunkten jedoch verheerende Botschaft des LAG Düsseldorf ist, dass eine Gesellschaft, die durch Verstöße ihrer eigenen Organe gegen die ihnen obliegende Legalitätspflicht massive Schäden als Folge eines Straf- oder Bußgeldverfahrens erleidet, diese weder ganz noch teilweise gegenüber denjenigen Personen geltend machen darf, die zunächst und in erster Linie für diese Compliance-Verstöße verantwortlich sind. Auch bei gut gemeinten Absichten des Gerichts, die natürlich hier nicht in Abrede gestellt werden sollen, führt dies zu dem gefährlichen Ergebnis, dass künftige Organmitglieder deutlich entspannter an bonusfördernde Zusatzabsprachen mit Wettbewerbern denken könnten als bisher. Auch aus diesem Grunde sollte dieses Teilurteil des LAG Düsseldorf rechtlich keinen Bestand haben.

KONTAKT:

Dr. Michael Pant
PANT LEGAL Rechtsanwälte
Bilker Straße 11
40213 Düsseldorf
Tel.: 0211/8763 8110
Fax: 0211/8763 8120
michael.pant@pantlegal.com

31 *Schaub/Linck* ArbR-Hdb. § 59 Rn. 41.

32 BGHZ 135, 244 – „ARAG/Garmenbeck“.

33 *Koch*, a.a.O., 656.